



STATUTEN

26. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	der Verein, Zweck, Mitgliedschaft, Ethik-Charta, Kindes- und Jugendschutz, Veröffentlichungspflicht	3
2. Mitglieder	Kategorien Stimm- und Wahlrecht, Beitrags-, Arbeitspflicht	4
3. Mutationen	Eintritt, Austritt, Ausschluss, Datenschutz	5
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Rechte, Pflichten	6
5. Finanzen und Haftung	Einnahmen, Mitglieder-/Jahresbeiträge Erträge aus Veranstaltungen Freiwillige Beiträge, Spenden Separate Kassen Haftung	7
6. Organisation	Vereinsjahr, Organe	8
7. General- und Mitgliederversammlung	Ordentliche Generalversammlung Ausserordentliche Generalversammlung Mitgliederversammlung Einberufung, Anträge, Stimm- / Wahlberechtigung Wahlen & Beschlussfassungen Teilnahme Statutenänderungen	8
8. Vorstand	Mitglieder, Amtsdauer Organisation, Aufgaben des Vorstands Vertretung des Vereins, Interessenkonflikte, Beschlussfassung, Finanzkompetenzen	11
9. Rechnungsrevision	Wahl & Aufgaben der Revisoren	12
10. Auflösung oder Fusion des Vereins	Beschluss zur Auflösung oder Fusion Auflösung, Vereinsvermögen	13
11. Schlussbestimmungen		13

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Verein

- ¹ Der FC Rafzerfeld, entstanden aus der Fusion der Fussballclubs Hüntwangen und Rafz, wurde am 13. Februar 2003 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Sein Sitz befindet sich im Rafzerfeld, Gerichtsstand ist Bülach.
- ³ Der FC Rafzerfeld ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁴ Die Vereinsfarbe ist rot.
- ⁵ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

1.2 Zweck

- ¹ Der FC Rafzerfeld bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports, die Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- ² Der FC Rafzerfeld erlaubt es, Unterabteilungen zu bilden. Diese unterstehen den Statuten des FC Rafzerfeld. Das Verhältnis dieser Unterabteilungen zum FC Rafzerfeld wird durch besondere Reglemente bestimmt. Diese Reglemente sind durch die Generalversammlung des FC Rafzerfeld zu genehmigen.

1.3 Mitgliedschaft

- ¹ Der FC Rafzerfeld ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Rafzerfeld sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

1.4 Ethik-Charta

- ¹ Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Rafzerfeld und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

1.5 Kindes- und Jugendschutz

- ¹ Der FC Rafzerfeld bekennt sich zum Schutz aller Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung. Er anerkennt das Schutzkonzept des SFV und bezeichnet eine interne Vertrauensperson (Ethikbeauftragte/r), die unabhängig vom Vorstand agiert. Verdachtsfälle sind nach den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der Wegleitung zur Meldepflicht (Art. 4.3 Ethik-Statut) an Swiss Sport Integrity zu melden.

1.6 Veröffentlichungspflicht

- ¹ Der FC Rafzerfeld veröffentlicht die jeweils gültigen Statuten und weitere interne Richtlinien in geeigneter Form im Mitgliederbereich auf der Homepage.

2. Mitglieder

2.1 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Kategorien:

- a) Aktive inkl. Senioren
- b) Junioren
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Funktionäre (Vorstandsmitglieder, Trainer, Schiedsrichter, ohne weitere Angestellte)
- f) Passivmitglieder

2.2 Aktive inkl. Senioren

- ¹ Als Aktivmitglied zählt, wer gemäss den Reglementen des SFV das Höchstalter der Juniorenkategorien überschritten hat.
- ² Als Seniorenmitglied zählt, wer gemäss den Reglementen des SFV das Mindestalter erreicht hat und in die Senioren Kategorie übergetreten ist.
- ³ Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- ⁴ Sie sind beitragspflichtig.
- ⁵ Sie sind arbeitseinsatzpflichtig.

2.3 Junioren

- ¹ Als Junior zählt, wer gemäss den Reglementen des SFV in einer der festgelegten Juniorenkategorien spielberechtigt ist.
- ² Sie sind ab dem 16. Altersjahr als Juniorenmitglieder stimm- und wahlberechtigt, sobald die GV über die Aufnahme beschlossen hat.
- ³ Sie sind beitragspflichtig.
- ⁴ Sie sind ab dem 16. Altersjahr arbeitseinsatzpflichtig.
- ⁵ Bussen von Minderjährigen werden den gesetzlichen Vertretern in Rechnung gestellt

2.4 Freimitglieder

- ¹ Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung, 16-jährig). Die Ernennung kann auch schon früher erfolgen, wenn sich das Mitglied während Jahren um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand an der Generalversammlung. Freimitglieder unterstehen, ausser bei den Jahresbeiträgen, den Rechten und Pflichten entsprechend der zugehörigen Mitgliederkategorie.
- ² Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- ³ Sie sind nicht beitragspflichtig.
- ⁴ Sie sind arbeitseinsatzpflichtig.

2.5 Ehrenmitglieder

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während Jahren im Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand an der Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Jahresbeiträge und Arbeitseinsätzen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit.
- ² Sie sind stimm- und wahlberechtigt.
- ³ Sie sind nicht beitragspflichtig.
- ⁴ Sie sind nicht arbeitseinsatzpflichtig.

2.6 Funktionäre

- ¹ Als Funktionäre gelten alle Personen, die sich in einer offiziellen Funktion des FC Rafzerfeld betätigen.
- ² Funktionäre sind stimm- und wahlberechtigt.
- ³ Funktionäre sind nicht beitragspflichtig.
- ⁴ Funktionäre sind nicht arbeitseinsatzpflichtig.

2.7 Passivmitglieder

- ¹ Als Passivmitglieder werden die Freunde des FC Rafzerfeld bezeichnet, welche mit einem Mindestbeitrag über CHF 30.00 oder einem freiwilligen übersteigenden, selbst bestimmten Beitrag den Verein unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- ² Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- ³ Sie sind beitragspflichtig.
- ⁴ Sie sind nicht arbeitseinsatzpflichtig.

3. Mutationen

3.1 Eintritt

- ¹ Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Rafzerfeld ersuchen.
- ² Aufnahmegesuche (auch Übertrittsgesuche aus anderen Vereinen) sind gemäss Informationen auf der Homepage zu beantragen.
- ³ Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter freigegeben werden.
- ⁴ Der Vorstand beschliesst über die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.
- ⁵ Genehmigt der Vorstand provisorisch den Eintritt, hat das neue Mitglied die Rechte und Pflichten der Kategorie.
- ⁶ Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden. Der Entscheid des Vorstandes bleibt bis zur Generalversammlung gültig.
- ⁷ Bei Eintritt in der 1. Hälfte des Vereinsjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Bei späteren Eintritt muss der halbe Jahresbeitrag entrichtet werden. Bis zur Bezahlung des Beitrages bleibt der Eintritt provisorisch und kann vom Vorstand jederzeit rückgängig gemacht werden. Zusätzlich sind die Kosten für den Spiellizenzantrag (Deckung der Verbandsgebühren) zu entrichten.

3.2 Austritt

- ¹ Austrittserklärungen sind schriftlich bis 30. April. per 30. Juni. an den Vorstand zu richten. Dies gilt für alle Kategorien.
- ² Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Austrittserklärungen, die nach dem 30. April. eingereicht werden, sind erst auf das Ende des nächstmöglichen Austrittstermins wirksam. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt sofort zur Bezahlung fällig.
- ³ Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- ⁴ Ein Aus- und Übertritt kann nach Erfüllung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Es entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des SFV.
- ⁵ Gegen austretende Mitglieder (beinhaltet auch Vereinswechsel), welche die Beiträge des laufenden Jahres, allfällige rückständige Beiträge und Bussen nicht vollumfänglich bezahlt haben und persönlich ausgehändigtes Material, welches im Besitz des FC Rafzerfeld ist, nicht vollständig retourniert haben oder dieses nicht bezahlt haben, kann ein Boykottverfahren beim SFV eingeleitet werden.

3.3 Ausschluss

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit unter schriftlicher Angabe der Gründe mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Allfällige Verträge werden zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls aufgelöst.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat, es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder wenn es den Mitgliederbeitrag, sowie Mahngebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ihm eine solche zuzusprechen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.
- ⁵ Ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Mitglieder-/Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ⁶ Ausgeschlossene Mitglieder können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

3.4 Datenschutz

- ¹ Der FC Rafzerfeld bearbeitet Personendaten seiner Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Verbandsverpflichtungen (insb. Spielbetrieb, Lizenzierung, Versicherung, Beitragswesen, Kommunikation). Die Bearbeitung richtet sich nach dem revDSG sowie nach dem separaten Datenschutzreglement, das vom Vorstand erlassen und der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Rechte der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Rafzerfeld haben das Recht
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht gemäss Mitgliederkategorie auszuüben.
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.)
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden
- ² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, nach Weisung ihrer Trainer und ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

4.2 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder des FC Rafzerfeld haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Rafzerfeld treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FC Rafzerfeld zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge entsprechend der Mitgliederkategorie zu bezahlen;
 - d) den FC Rafzerfeld für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten die bestimmte Mindestanzahl Stunden unentgeltlichen Arbeitseinsatzes zugunsten des FC Rafzerfeld entsprechend der Mitgliederkategorie zu leisten;

- f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - g) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Rafzerfeld hervorgehen.
- ² Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.
- ³ Nichtaktiv-, Ehren-, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre sind befreit, die bestimmte Mindestanzahl Stunden unentgeltlichen Arbeitseinsatzes zugunsten des FC Rafzerfeld zu leisten. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern die Stunden erlassen.
- ⁴ Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit Ersatzleistungen, Solidaritätsbeiträgen, Bussen, oder Spielsperren bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist unter Vorbehalt des Rekurses nach Art. 8.3 gültig.
- ⁵ Vereinsmitglieder, die ihren (finanziellen) Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

5. Finanzen und Haftung

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder-/Jahresbeiträgen.
- Subventionen
- Jugend + Sport Beiträgen
- Beiträgen der Gönner- und Supportervereinigungen
- Sammlungen/Schenkungen
- Werbung- und Sponsorenbeiträgen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Clubwirtschaft usw.

5.2 Mitglieder-/Jahresbeiträge

- ¹ Die ordentlichen Mitglieder-/Jahresbeiträge sind zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Mitglieder-/Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Sofern es besondere Umstände erfordern, können durch Beschluss der Generalversammlung von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erhoben werden.
- ⁴ Im Übrigen wird auf das Reglement „Richtlinien Bezahlung Mitgliederbeiträge“ verwiesen.

5.3 Erträge aus Veranstaltungen

- ¹ Die Erträge aus Veranstaltungen, die im Namen des FC Rafzerfeld durchgeführt werden, gehören grundsätzlich dem FC Rafzerfeld.
- ² Dies gilt auch für Veranstaltungen die nur von Teilen des FC Rafzerfeld (z.B. einer Mannschaft) durchgeführt werden. In solchen Fällen bestimmt der Vorstand über einen möglichen Ertragsanteil und dessen Höhe für die Organisatoren.

5.4 Freiwillige Beiträge, Spenden

- ¹ Spenden und freiwillige Beiträge fliessen in die allgemeine Vereinskasse, sofern deren Zweck nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt wurde.

5.5 Separate Kassen

- ¹ Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

5.6 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ² Gegen Schadenersatzansprüche von Drittpersonen ist der Verein durch eine Haftpflichtversicherung geschützt, welche der Vorstand jeweils bei Ablauf zu erneuern hat.
- ³ Versicherung ist grundsätzlich Sache der Mitglieder, Funktionäre und Junioren. Bei Unfällen Nichtversicherter lehnt der Verein jede Verantwortung ab.
- ⁴ Kommt der Verein durch Verschulden seiner Mitglieder zu Schaden, so haften diese Mitglieder ihm gegenüber für die Wiedergutmachung.

6. Organisation

6.1 Vereinsjahr

- ¹ Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni, Stichtag für das Halbjahr ist der 31. Dezember.

6.2 Organe

- ¹ Die Organe des FC Rafzerfeld sind:
 - a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung und Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
- ² Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ³ Der Vorstand kann zur Bearbeitung von speziellen Aufgaben jederzeit Projektgruppen einsetzen.

7. General- und Mitgliederversammlung

7.1 Ordentliche Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Appell
 - b) Wahl der Stimmenzähler
 - c) Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern.
 - d) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Genehmigung des Protokolls der letzten General- oder Mitgliederversammlung;
 - f) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Projektgruppen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind
 - g) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren
 - h) Festsetzung:
 - der ordentlichen Mitglieder-/Jahresbeiträge der verschiedenen Kategorien
 - ausserordentlicher Mitglieder-/Jahresbeiträge

- der Mindestanzahl Stunden unentgeltlichen Arbeitseinsatzes zugunsten des FC Rafzerfeld der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - des Ersatzbeitrages für nicht geleistete Stunden unentgeltlichen Arbeitseinsatzes zugunsten des FC Rafzerfeld
 - i) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Vorstandskredites
 - j) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Mitglieder der Revisionsstelle
 - k) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Statutenänderungen
 - m) Anträge
 - n) Verschiedenes
- ³ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ⁴ Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

7.2 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wurde. Die ausserordentliche GV muss innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Gesuchs stattfinden.
- ³ Im Übrigen finden die Bestimmungen für die ordentliche Generalversammlung sinngemäss Anwendung.

7.3 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung dient der allgemeinen Aussprache und der Information der Mitglieder. Sie befasst sich mit nötigen Ergänzungswahlen, den Mutationen, der Behandlung von beim Vorstand eingegangenen Anfragen und Beschwerden, sowie den laufenden Geschäften, die der Vorstand zu diskutieren wünscht.
- ² Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- ³ Für Wahlen und Beschlüsse in Sachfragen gelten die sinngemäss gleichen Bestimmungen wie für die Generalversammlung.

7.4 Einberufungen

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Kalendertage vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich unter Beilage der Traktanden- und Wahlkandidatenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Die Vereinsmitglieder sind mindestens 5 Kalendertage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Beilage der Traktanden- und Ersatzkandidatenliste zur Versammlung einzuladen.
- ³ Die Einladung erfolgt schriftlich; die Zustellung per E-Mail, an die dem Verein zuletzt gemeldete Adresse gilt als schriftlich.
- ⁴ Virtuelle und hybride Versammlungen sind erlaubt.

7.5 Anträge

- ¹ Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.

- ² Anträge von Mitgliedern sind spätestens 3 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.
- ³ Nicht fristgerecht eingereichte Anträge dürfen erst an einer folgenden Mitglieder- oder Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

7.6 Stimm- und Wahlberechtigung

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder gemäss Mitgliederkategorien.
- ² Vertretungen sind nicht gestattet.

7.7 Wahlen und Beschlussfassungen

- ¹ Die General- und die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten beschlussfähig.
- ² Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend.
- ³ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁴ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- ⁵ Sowohl bei geheimen Abstimmungen als auch bei geheimen Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁶ Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Versammlungsleiter gestimmt hat.

7.8 Teilnahme

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, sowie Mitgliederversammlung ist für alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gemäss Mitgliederkategorien obligatorisch.
- ² Der Vorstand hat die Möglichkeit, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, welche einer General- oder Mitgliederversammlung unentschuldigt fernbleiben, mit maximal Fr. 200.- zu büssen. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

7.9 Statutenänderungen

- ¹ Eine Änderung dieser Statuten oder einzelner Artikel derselben, ebenso die Abnahme neuer Statuten, kann nur an einer Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- ² Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ³ Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- ⁴ Statutenänderungen unterliegen überdies der Genehmigung durch die zuständige Instanz des SFV.

8. Vorstand

8.1 Mitglieder und Amtsdauer

¹ Der Vorstand setzt sich aus mind. 3 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Leiter Finanzen
4. Weitere Mitglieder nach Bedarf

² Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

³ Allfällige Ersatz-Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer gewählt.

⁴ Ein Vorstandsmitglied kann nur durch Beschluss einer General- oder Mitgliederversammlung vor Ablauf einer Amtsdauer seines Amtes enthoben werden.

⁵ Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

8.2 Organisation des Vorstandes

¹ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

² Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

³ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder eines anderen Vorstandsmitglieds so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴ Er kann zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

⁵ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

⁶ Aufgrund der Kontrollfunktion kann der Präsident und der Leiter Finanzen nicht von der gleichen Person besetzt sein.

8.3 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse.

² Der Vorstand kann zur Bearbeitung von speziellen Aufgaben jederzeit Projektgruppen einsetzen.

³ Es sind ihm sämtliche Unterabteilungen und Projektgruppen unterstellt. Der Vorstand kann ihm übertragene Aufgaben auf einzelne oder mehrere seiner Mitglieder aufteilen.

⁴ Der Vorstand ist auch ermächtigt, von sich aus oder auf Antrag Verfehlungen gegen die Statuten, Versammlungsbeschlüsse, Projektgruppenbeschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes mit Verweisen oder Bussen zu bestrafen (allfällige Bussen von Aussenständigen in der geforderten Höhe und/oder interne Bussen über max. CHF 500.00).

⁵ Rekurse gegen solche Verfügungen sind innert 10 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung dem Vorstand zuhanden der nächsten Versammlung einzureichen.

⁶ Für die Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der Vorstand Vereinsfunktionäre ernennen und entschädigen.

⁷ Für die Unterstützung bei seinen Aufgaben kann der Vorstand bezahlte Mitarbeiter einstellen und entschädigen.

8.4 Vertretung des Vereins

¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

² Die rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

8.5 Interessenkonflikte

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Die Mitglieder des Vorstandes, Funktionäre und Kommissionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

8.6 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch drei anwesend sind. Bei Bedarf kann der Vorstand auch Beschlüsse auf dem Zirkularweg fällen.
- ² Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag/Beschluss als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

8.7 Finanzkompetenzen

- ¹ Der Vorstand legt an der jährlichen GV ein Budget für die kommende Saison vor. Er ist kompetent, im Rahmen dieses Budgets über ordentliche und ausserordentliche Ausgaben zu beschliessen.
- ² Zusätzlich kann der Vorstand in eigener Kompetenz über den von der Generalversammlung festgelegten Vorstandskredit verfügen.

9. Rechnungsrevision

9.1 Wahl der Revisoren

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die an der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

9.2 Aufgaben der Revisoren

- ¹ Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung und Nebenrechnungen auf deren Richtigkeit zu prüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen und diese zu kontrollieren. Sie geben zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag ab.

10. Auflösung oder Fusion des Vereins

10.1 Beschluss zur Auflösung oder Fusion

¹ Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung, mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

10.2 Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Projektgruppe eingesetzt.

10.3 Vereinsvermögen

¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich im Rafzerfeld ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins im Rafzerfeld kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, wird der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein des Rafzerfelds vermachen.

11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. August 2026 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch die zuständige Instanz des SFV in Kraft.

Präsidentin:

Vize-Präsident:

Susanne Piuma

David Leipold